OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753112/6/ER/FS

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des G B, c/o Justizanstalt S, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 8. Jänner 2024, GZ: BHSDBSS-2023-614/62-Fel, betreffend Entzug des österreichischen Reisepasses nach dem Passgesetz 1992

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Jänner 2024, GZ: BHSDBSS-2023-614/62-Fel, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) sein österreichischer Reisepass gemäß §§ 15 Abs. 1, 5 und 14 Abs. 1 Z 3 lit f sowie § 19 Abs. 2 Passgesetz 1992 entzogen.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf durch das Landesgericht Graz mit Urteil vom 24. Jänner 2023 rechtskräftig wegen Vergehen bzw. Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz zu einer unbedingten Haftstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden sei, weil der Bf Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge erzeugt, in einer das 15-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge anderen überlassen, anderen angeboten und zum persönlichen Gebrauch besessen habe sowie Cannabispflanzen zum Zweck der Gewinnung einer die Grenzmenge übersteigenden Menge an Suchtgift angebaut habe. Diese Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz würden jedenfalls eine Tatsache darstellen, die die Annahme rechtfertige, dass der Bf den Reisepass benützen wolle, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen. Der Bf sei drogenabhängig und seine Suchtmittelverurteilung stelle einen schwerwiegenden Rechtsbruch dar. Er habe entgegen den bestehenden Vorschriften nachweislich große Mengen Suchtmittel in Verkehr gesetzt und stelle somit eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr dar, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und massiv die Grundinteressen der Gesellschaft am Schutz der Volksgesundheit gefährde. Es lasse sich zwar kein Auslandsbezug herstellen, aber es komme nicht darauf an, ob der Reisepass tatsächlich im Zusammenhang mit den zur Last gelegten Delikten verwendet worden sei, sei es doch eine Erfahrungstatsache, dass der inländische Drogenmarkt und Drogenhandel in den meisten Fällen mit Suchtgiftimporten aus dem Ausland verknüpft sei. In Anbetracht seines gesamten bisherigen Verhaltens, den begangenen Straftaten, dem langen Tatzeitraum, der bestehenden Drogenabhängigkeit und der Nähe zur deutschen und vor allem zur tschechischen Grenze, könne davon ausgegangen werden, dass der Bf verleitet sei, Drogen illegal nach Österreich einzuführen. Es sei daher eine negative Zukunftsprognose zu treffen, da durch das bisherige Verhalten zu befürchten sei, dass der Bf künftig seinen Reisepass benützen werde, um Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 29. Jänner 2024 beantragte der Bf die Bewilligung von Verfahrenshilfe. Dieser Antrag wurde samt dem Verwaltungsakt von der belangten Behörde mit Schreiben vom 13. Februar 2024 dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, welches den Antrag mit Beschluss vom 28. Februar 2024 abgewiesen hat.

I.3. Mit Schriftsatz vom 7. April 2024 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er nicht drogenabhängig sei und sein Verhalten in der Therapie als „Genusskonsum“ bezeichnet worden sei. Die belangte Behörde habe eine Individualprognose zu treffen und dürfe sich nicht auf objektives Erfahrungswissen beschränken. Er habe seinen Reisepass nie zu einer Straftat verwendet. Jedenfalls stelle er aufgrund der errechneten Mengen (0,2-0,3 Gramm Delta-9-THC pro Tag) keine gegenwärtige, tatsächliche oder erhebliche Gefährdung oder eine Gefährdung für die Volksgesundheit dar. Auch die Darlegung der Grenznähe zu Deutschland und Tschechien durch die belangte Behörde sei nicht nachvollziehbar, da er in Suben am Inn bisher weder gewohnt habe noch künftig wohnen werde und aktuell in Haft sitze, sodass er in nächster Zeit nirgendwo hinfahren werde.

I.4. Mit E-Mail vom 11. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde ausdrücklich verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die Stellungnahmen des Bf im Verwaltungsverfahren, in das Urteil des Landesgerichtes Graz sowie in die Beschwerde.

Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG). Im Übrigen wurde eine solche vom Bf nicht beantragt und hat die belangte Behörde auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist österreichischer Staatsbürger. Ihm wurde am 11. Jänner 2010 vom Magistrat Graz ein österreichischer Reisepass mit der Reisepass-Nr. x ausgestellt. Dieser war bis 10. Jänner 2020 gültig.

Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichts Graz vom 24. Jänner 2023 (rk seit 28. Jänner 2023), GZ: 10 Hv 80/21z, wegen der Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 erster Fall und § 28 Abs. 1 fünfter Fall, Abs. 2 Z 3 SMG und der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 siebenter Fall SMG sowie nach § 27 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall sowie der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 zweiter Satz zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt.

Zu den Suchtmitteldelikten wurde festgestellt, dass der Bf Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge erzeugt hat, indem er im Zeitraum von spätestens Ende 2017 bis Anfang 2019 in zumindest drei Erntezyklen insgesamt zumindest 120 Cannabispflanzen in einer Indooranlage in seinem Keller anpflanzte, bis zur Erntereife betreute, abschnitt und trocknete und daraus insgesamt zumindest 4.500 Gramm Cannabiskraut (315 Gramm THCA und 31,5 Gramm Delta-9-THC bei einem angenommenen Reinheitsgehalt von 7%) gewann, sowie Suchtgift in einer das 15-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge anderen überlassen hat, indem er im Zeitraum von 2011 bis Anfang 2020 insgesamt zumindest 9.910 Gramm Cannabiskraut (624,33 Gramm THCA und 69,37 Gramm Delta-9-THC) sowie 110 Gramm Kokain (33 Gramm Kokain-Base bei einem angenommenen Reinheitsgehalt von 30%) an näher bezeichnete Personen großteils gewinnbringend veräußerte, sowie Suchtgift anderen angeboten hat, indem er zu einem unbekannten Zeitpunkt näher genannten Personen jeweils Kokain zum gemeinsamen Konsum offerierte, sowie Suchtgift zum ausschließlich persönlichen Gebrauch besessen hat, in dem er im Zeitraum von zumindest 2011 bis zu seiner Festnahme am 20. Jänner 2020 weitere unbekannte Mengen Cannabiskraut und Kokain bis zu Eigenkonsum sowie 0,7 Gramm Cannabiskraut bis zur Sicherstellung innehatte, sowie Cannabispflanzen zum Zweck der Gewinnung einer die Grenzmenge übersteigenden Menge an Suchtgift mit dem Vorsatz angebaut hat, dass es in Verkehr gesetzt wird, indem er im Zeitraum von spätestens Dezember 2019 bis zu seiner Festnahme am 20. Jänner 2020 weitere 31 Cannabispflanzen in einer Indooranlage in seinem Keller anpflanzte und kultivierte, wobei letztlich am 10. Februar 2020 durch die Beamten des LKA Steiermark weitere Pflanzen sichergestellt wurden, aus denen weitere rund 1.160 Gramm Cannabiskraut (73,08 Gramm THCA und 8,12 Gramm Delta-9-THC) gewonnen worden wären.

Der Bf befindet sich derzeit in Strafhaft in der Justizanstalt S.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 lit f Passgesetz 1992 sind die Ausstellung, die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Änderung eines Reisepasses zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Passwerber den Reisepass benützen will, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

Gemäß § 15 Abs 1 PassG ist ein Reisepass, dessen Gültigkeitsdauer nicht länger als fünf Jahre abgelaufen ist, zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Versagung der Ausstellung des Reisepasses rechtfertigen.

Nach Art 4 Abs 3 der Richtlinie 2004/38/EG stellen die Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen gemäß ihren Rechtsvorschriften einen Personalausweis oder einen Reisepass aus, der ihre Staatsangehörigkeit angibt und verlängern diese Dokumente.

Artikel 4 Abs 4 dieser Richtlinie sieht vor, dass der Reisepass zumindest für alle Mitgliedstaaten und die unmittelbar zwischen den Mitgliedstaaten liegenden Durchreiseländer gelten muss. Sehen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates keinen Personalausweis vor, so ist der Reisepass mit einer Gültigkeit von mindestens fünf Jahren auszustellen oder zu verlängern.

Gemäß Art 27 Abs 1 dieser Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken.
Gemäß Abs 2 ist bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein. Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne weiteres diese Maßnahmen nicht begründen. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in zahlreichen Erkenntnissen (19. Juni 2012, 2009/18/0094, 6. September 2012, 2009/18/0168 und 2009/18/0159) ausgeführt, dass gemäß der Richtlinie 2004/38/EG und dem dazu

ergangenen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (kurz: EuGH) vom 17. November 2011, C-430/10, Rs Gaydarov, die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit einschränken dürfen.

Der EuGH führt in Randnummer 40 des genannten Urteils weiter aus, aus Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes lasse sich entnehmen, dass eine das Recht auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nur gerechtfertigt sein könne, wenn sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahre.

III.2.2. Unzweifelhaft bezweckt die angefochtene Entscheidung es dem Bf unmöglich zu machen, sich ins Ausland, also auch in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zu begeben und sich dort aufzuhalten. Somit hat diese Entscheidung aber auch zum Inhalt, das dem Bf, einem österreichischen Staatsbürger, der sohin auch als Unionsbürger anzusehen ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit, soweit es das Recht umfasst, sich in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat zu begeben, als auch das Recht, den Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, einzuschränken. Dies hat aber zur Folge, dass die diesbezüglich maßgeblichen Vorschriften der RL 2004/38/EG zu beachten sind (vgl. Randnr. 25 bis 27 des bereits genannten Urteils des EuGH C-430/10).

Der EuGH hat allerdings darauf hingewiesen, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt besteht, sondern den im Vertrag und in den Bestimmungen zu seiner Durchführung vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen unterworfen werden darf. Nach Art. 27 Abs. 1 RL 2004/38/EG ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit der Unionsbürger oder ihrer Familienangehörigen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken dürfen (vgl. Randnr. 29 und 30 Urteil C-430/10). Der EuGH stellt aber auch klar, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (Randnr. 33 Urteil C-430/10). Die Ausnahmen vom freien Personenverkehr, auf die sich ein Mitgliedstaat berufen kann, implizieren in diesem Rahmen, wie Art. 27 Abs. 2 RL 2004/38/EG zu entnehmen ist, insbesondere, dass Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit nur gerechtfertigt sind, wenn für sie ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend ist, während vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht zulässig sind. Strafrechtliche Verurteilungen allein können eine die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit beschränkende Maßnahme nicht ohne weiteres begründen (Randnr. 34 Urteil C-430/10; vgl. zum Ganzen auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 2012, 2009/18/0094).

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 17. November 2011 aber auch klargestellt, dass die beschränkende Maßnahme geeignet sein muss, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten und sie nicht über das hinausgehen darf, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. In den Ausführungen in Randnr. 40 dieses Urteils präzisiert der EuGH dies dahingehend, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss.

Im vorliegenden Fall bedarf es sohin, um dem Bf sein Reisedokument zu entziehen, einer das Grundinteresse der Gesellschaft berührenden tatsächlichen, gegenwärtigen und erheblichen Gefahr auf Grund der konkret beim Bf bestehenden Umstände, im Rahmen einer Einzelfallprüfung.

III.2.3. Zunächst ist festzuhalten, dass bei der Prognoseerstellung im Sinn des § 14 Abs. 1 Z 3 lit f Passgesetz 1992 nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht erforderlich ist, dass bei der Begehung bisheriger Straftaten der der Entziehung unterliegende Reisepass oder Personalausweis bereits verwendet worden ist (vgl. etwa VwGH 3.11.2010, 2007/18/0764). Bei der Beurteilung, ob es zulässig ist, das unionsrechtlich zustehende Recht auf Freizügigkeit einzuschränken, ist zu prüfen, ob vom Bf im Zeitpunkt der Entscheidung eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr im Sinn der Vorgaben der RL 2004/38/EG ausgeht und diese Annahme auch für die Zukunft gerechtfertigt ist.

Diesbezüglich stellt die belangte Behörde fest, dass sich im konkreten Fall kein Auslandsbezug feststellen lasse, es jedoch eine Erfahrungstatsache sei, dass der inländische Drogenmarkt und Drogenhandel in den meisten Fällen mit Suchtgiftimporten aus dem Ausland verknüpft ist.

Dazu ist auszuführen, dass sich aus dem Urteil des Landesgerichts Graz ergibt, dass der Bf offenkundig selbst Cannabispflanzen angepflanzt, bis zur Erntereife betreut, abgeschnitten und getrocknet und daraus insgesamt zumindest 4.500 Gramm Cannabiskraut gewonnen hat. Inwieweit es daher im vorliegenden Fall zu der von der belangten Behörde festgestellten Verknüpfung mit Suchtgiftimporten aus dem Ausland gekommen sein soll, erscheint nicht nachvollziehbar, zumal der Bf offenbar die konsumierten bzw. in Verkehr gebrachten Suchtmittel überwiegend selbst hergestellt hat. Auch hinsichtlich des konsumierten bzw. gehandelten Kokains lässt sich kein unmittelbarer Auslandsbezug herstellen.

Besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass die vom Bf gesetzten Suchtgiftdelikte in irgendeinem Zusammenhang mit der Verwendung des Reisepasses stehen könnten, oder dass die Absicht bestanden hat, den Reisepass zur Begehung von Suchtgiftdelikten zu gebrauchen, gibt es insbesondere keinen Hinweis darauf, dass

der Reisepass dazu benutzt worden wäre, sich im Ausland mit entsprechenden Pflanzen, Sämlingen bzw. Samen einzudecken, um dann im Inland Suchtgift zu erzeugen, oder dass der Reisepass zum Erwerb entsprechender Produktionskenntnisse verwendet wurde, so sind damit keine Tatsachen iSd § 15 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 Z 3 lit f PassG 1995 gegeben, die die Annahme rechtfertigen, dass der Reisepass dazu benutzt werden wird, um entgegen der bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen (vgl. VwGH 13.11.2007, 2006/18/0166).

Insoweit die belangte Behörde anführt, dass der Bf sich nunmehr in Grenznähe zu Deutschland bzw. Tschechien aufhalte und daher davon auszugehen sei, dass der Bf verleitet sei, Drogen aus dem Ausland nach Österreich zu importieren, ist festzustellen, dass der Bf nur deshalb in Suben am Inn und damit in Grenznähe aufhältig ist, weil er dort nach seiner Verlegung aus der Justizanstalt Graz-Jakomini seit Juli 2023 seine Haft in der Justizanstalt verbüßt und daher nicht ersichtlich ist, wie er aktuell die Grenze zum Zwecke des Suchtgifthandels überschreiten soll. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bf künftig nach dem Verbüßen seiner Haftstrafe im Grenzgebiet wohnhaft sein wird, zumal dieser bisher den überwiegenden Teil seines Lebens in Graz verbracht hat und sich aus dem bisherigen Verhalten des Bf keine Anhaltspunkte ergeben, dass er bisher oder künftig grenzüberschreitend unter Verwendung des Reisepasses mit Suchtgift gehandelt hat oder handeln wird. Der Gesetzgeber regelt zudem gerade nicht, dass jedem wegen eines Suchtmitteldelikts Verurteilten aufgrund einer abstrakten grenzüberschreitenden Gefährdungslage in jedem Fall der Pass zu entziehen ist (siehe dazu auch nochmal die oben zitierte Rsp des EuGH, Randnr. 33 Urteil C-430/10).

Auch die im Urteil des Landesgerichts Graz sowie im angefochtenen Bescheid angeführten Vorstrafen des Bf stehen in keinem Bezug zu einem grenzüberschreitenden Sachverhalt, der darauf schließen lassen würde, dass der Bf seinen Reisepass für grenzüberschreitenden Suchtgifthandel verwenden wird.

III.2.4. Im Ergebnis liegen daher keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, der Bf wolle als Passinhaber seinen Reisepass dazu benutzen, um entgegen den bestehenden Vorschriften Suchtgift in einer großen Menge zu erzeugen, einzuführen, auszuführen oder in Verkehr zu setzen.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter